

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Edition 1/2008

Geschäftsbereiche: E-Technik und Software

I. PRÄAMBEL

Die **Zimmer Textile Technology GmbH**, (= der Auftragnehmer) bietet, je nach Umfang des erteilten Auftrages, unter anderem folgende Dienstleistungen an:

- Ausarbeitung von Automatisierungskonzepten.
- Schulung und Beratung im Bereich Steuerungstechnik.
- Erstellung und Bearbeitung von Software.
- Inbetriebnahme, Instandhaltung und Wartung von Maschinen und Anlagen.
- Handel mit elektronischen Geräten und deren Zubehör

Diese AGB's regeln zusätzlich zum zu vereinbarenden Geschäftsvertrag die allgemeinen Bedingungen und Konditionen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

II. GELTUNGSBEREICH

Die allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber erbringt. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers finden auch dann keine Gültigkeit, wenn der Auftragnehmer im Einzelfall nicht widerspricht. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, insbesondere für Leistungs-Erweiterungen und Leistungs-Änderungen im Rahmen bereits bestehender Verträge, auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

In Ergänzung zu den allgemeinen Geschäfts- u. Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten die allgemeinen Lieferbedingungen der "Elektro- u. Elektronikindustrie Österreichs" und die "Softwarebedingungen der Elektronikindustrie" (herausgegeben vom Fachverband der Elektroindustrie Österreichs) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verpflichtungen des Auftragnehmers umfassen ausschließlich den Umfang und den Inhalt eines vom Auftraggeber erteilten und vom Auftragnehmer angenommenen Auftrages, sowie einer vom Auftragnehmer erstellten Auftragsbestätigung inkl. der darin enthaltenen allgemeinen Geschäfts- u. Lieferbedingungen.

III. DIENSTLEISTUNG

Der Auftragnehmer verrechnet je nach Vertragstyp Entgelte in Höhe der jeweils geltenden Preisliste entweder für eine Leistungszeit oder ein Leistungsvolumen in Abhängigkeit von den vereinbarten technischen Eigenschaften der Dienstleistung.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Handlungen Dritter im Netzwerkbereich und übernimmt keinerlei Verantwortung für Schäden, die Dritte dem Auftraggeber im Zuge des Netzwerkbetriebes oder durch dessen Ausfall zufügen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

IV. PREISE UND ZAHLUNGSKONDITIONEN

Sofern nicht anders ausdrücklich und schriftlich vereinbart gelten die im Auftrag angeführten Preise.

Die Zahlungen des Auftraggebers werden ungeachtet einer abweichenden Widmung zuerst zur Abdeckung der Verzugszinsen, dann der Mahn- und Eintreibungskosten, einschließlich der Kosten eines allenfalls beauftragten Inkassobüros oder der zur außergerichtlichen Eintreibung erforderlichen tarifmäßigen Kosten eines Rechtsanwaltes, sowie schließlich der ausstehenden sonstigen Forderungen, entweder nach Reihenfolge ihrer Fälligkeit oder nach Wahl des Auftragnehmers angerechnet. Bei einem Zahlungsverzug von 14 Tagen ist der Auftragnehmer berechtigt, Leistungen aus Dienstleistungsaufträgen nach vorheriger schriftlicher Verständigung an den Kunden bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen. Für jede Mahnung in Folge Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Mahngebühr, mindestens jedoch Euro 10,-- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verrechnen. Weiters hat der Kunde dem Auftragnehmer alle zweckentsprechenden Kosten der Rechtsverfolgung, einschließlich allenfalls notwendiger Kosten der außergerichtlichen Betreuung durch einen Rechtsanwalt, zu ersetzen. Die Kompensation mit allenfalls offenen Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber vom Auftragnehmer nicht anerkannter Mängel, sind ausgeschlossen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von bis zu 1 % p. m. über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zuzüglich Umsatzsteuer zu verrechnen.

Gelieferte Waren bleiben gemäß üblichem Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum des Auftragnehmers.

V. RÜCKTRITT, VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Dienstleistungsverträge aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Solche wichtigen Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn

1. der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen ganz oder auch nur teilweise in Verzug ist,
2. der Auftraggeber gegen eine sonstige wesentliche Bestimmung des Vertrages oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt,
3. über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren laut Ausgleichsordnung eröffnet wird, die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, mehrere Exekutionen gegen den Auftraggeber anhängig sind oder der Auftraggeber seine Zahlungen eingestellt oder außergerichtlich um ein Moratorium angesucht hat,
4. der Auftraggeber sein Unternehmen auflöst, veräußert, verpachtet oder in Liquidation tritt, stirbt oder handlungsunfähig wird,
5. der Auftraggeber bei Vertragsabschluß unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, deren Kenntnis den Auftragnehmer vom Abschluss des Vertrages abgehalten hätte.

Im Falle einer nicht durch den Auftragnehmer verschuldeten, im Einflussbereich des Auftraggebers begründeten vorzeitigen Auflösung des Vertrages, aus welchem Grund auch immer, steht dem Auftragnehmer mit Fälligkeit vom Tage der Vertragsauflösung und unabhängig vom Verschulden des Auftraggebers prompt ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe des vom Zeitpunkt des Vertragsrücktrittes bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten oder verlängerten Vertragsdauer zustehenden Vertragsentgeltes zu. Im Fall der Vorauszahlung ist der Auftragnehmer daher berechtigt, bereits erhaltene Dienstleistungsentgelte zu behalten unabhängig vom Ausmaß erbrachter Leistungen.

VI. RECHTSNACHFOLGE

Der Auftraggeber ist - unabhängig vom weiter oben vereinbarten Recht des Auftragnehmers zur vorzeitigen Vertragsauflösung - verpflichtet, dieses Vertragsverhältnis inhaltsgleich auf seine allfälligen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden, sofern der Auftragnehmer sein ausdrückliches Einverständnis zu dieser Vertragsübernahme im Einzelfall schriftlich erklärt.

VII. OBLIEGENHEITEN UND SORGFALTS-PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung, sowohl im Verhältnis zum Auftraggeber als auch zu Dritten, wenn die vom Auftragnehmer ausgelieferte Software vom Auftraggeber verändert oder nicht ordnungsgemäß eingesetzt wird.

Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Auftrag, dass ihm für alle dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten oder Vorlagen, wie insbesondere Texte, Fotos, Videos, Musik und ähnliches, die zur Anfertigung der vom Auftraggeber bestellten Dienstleistung (Webpages, Programme, Multimedia-Applikationen, grafisches Design und ähnliches) dienen, ihm alle Nutzungsrechte, insbesondere Werknutzungsrechte nach Urheberrecht, Markenschutzrecht, Musterschutzrecht und ähnliches zustehen bzw. für die Ausübung dieser notwendigen Rechte von ihm alle Entgelte entrichtet wurden. Diesbezüglich ist jede Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen. Der Auftraggeber erklärt, den Auftragnehmer daraus vollkommen klag- und schadlos zu halten. Dies gilt insbesondere auch für zur Zeit der Auftragserteilung noch nicht fälliger Werknutzungsentgelte, etwa gegenüber AKM oder Austro Mechana und dergleichen, welche ausschließlich der Auftraggeber zu tragen hat.

VIII. GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis wird unabhängig von der Staatsangehörigkeit bzw. des Wohnortes, Standortes oder Betriebssitzes des Auftraggebers materielles österreichisches Recht vereinbart. Diese Vereinbarung stellt eine Rechtswahl nach dem österreichischen Gesetz über das internationale Privatrecht dar. Es gilt Österreichisches Recht auch dann wenn das internationale Privatrecht in Verweisungsnormen auf ausländisches Recht verweist.

Für gerichtliche Rechtsstreitigkeiten welcher Art auch immer, sowohl im streitigen als auch im außerstreitigen Verfahren, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes im Bezirk Klagenfurt vereinbart.